

# Satzung

des Lemsahler Sportvereins von 1967 e.V. in der Fassung vom 20.04.2017

---

## § 1 - (Gründung, Name und Sitz)

- 1.1 Der Verein ist am 21. April 1967 in Lemsahl-Mellingstedt (Hamburg) gegründet worden.
- 1.2 Der Verein führt den Namen "Lemsahler Sportverein von 1967 e.V.", kurz: LSV 67.
- 1.5 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister Hamburg unter Nr. VR 7084 am 15.6. 1967 eingetragen worden.
- 1.4 Der LSV 67 ist Mitglied des Hamburger Sportbund e.V.
- 1.5 Das Geschäftsjahr des LSV 67 ist das Kalenderjahr.

## § 2 - (Zweck und Ziel)

- 2.1 Zweck des LSV 67 ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung und Verbreitung des Amateursports und der Jugendarbeit.
- 2.2 Er will damit zur Gesunderhaltung weiter Bevölkerungskreise und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugendlichen, besonders unter der Lemsahl - Mellingstedter Bevölkerung, beitragen.
- 2.3 Der LSV 67 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der LSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel des LSV 67 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7 Der LSV 67 ist konfessionell und politisch neutral.

## § 3 - (Körperpflege, Ausbildung und Erziehung)

- 3.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 3.1.1 die Pflege jeglicher Sport- und Turnarten;
  - 3.1.2 die Erteilung von Gymnastik-, Sport- und Turnunterricht an seine Mitglieder;
  - 3.1.3 die Ausbildung in allen Turn- und Sportarten;

- 3.1.4 die Durchführung sportlicher und turnerischer Wettkämpfe und Vorführungen sowie die Selbstdarstellung der Vereinstätigkeit in der Öffentlichkeit;
- 3.1.5 die Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden und die Beschaffung der dazu erforderlichen Geräte;
- 3.1.6 die Aus- und Weiterbildung der erforderlichen Lehrkräfte, Sportwarte, Trainer und Kampfrichter durch die Abhaltung von und Entsendung zu Lehrgängen, Vorträgen und Versammlungen;
- 3.1.7 die Durchführung von Leibesübungen, sportlichen Spielen und Wanderungen als Ausgleichssport für ältere Mitglieder;
- 3.1.8 die besondere Förderung des Jugendsports, der Jugendpflege und der Jugenderziehung;
- 3.1.9 die Beschaffung, Unterhaltung und der Betrieb von Sport- und Turnanlagen und möglichst eines Jugendheimes für die jugendlichen Mitglieder in Lemsahl-Mellingstedt.
- 3.2 Allgemein- oder parteipolitische Betätigungen werden vom LSV 67 nicht verfolgt und ausgeführt, mit Ausnahme der Wahrung seiner Rechte und Interessen als Mitglied des Hamburger Sportbund e.V.

#### **§ 4 - (Mitgliedschaft)**

- 4.1 Mitglied kann werden, wer die Aufnahme schriftlich auf einem vom Vorstand genehmigten Antragsvordruck beantragt hat.
- 4.2 Für Minderjährige ist der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Antragsteller verpflichtet sich, selbstschuldnerisch für die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden finanziellen Verpflichtungen (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen) zu bürgen.
- 4.3 Mit Antragstellung erkennt der Antragsteller die Satzung und Ergänzungsbestimmungen der Abteilungen an.
- 4.4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung und erteilt hierüber eine schriftliche Bestätigung.
- 4.5 Eine Beteiligung am Sportbetrieb ist nur Mitgliedern gestattet, deren Aufnahmegebühr und fähiger Beitrag entrichtet sind.
- 4.6 Über die Verbandszugehörigkeit des LSV 67 zum Hamburger Sportbund e.V. besteht für alle Mitglieder eine Sportversicherung nach den dort gültigen Versicherungsbedingungen. Eine darüber hinausgehende Haftung des Vereins wird ausgeschlossen.

## **§ 5 - (Beendigung der Mitgliedschaft)**

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - 5.1.1 Austritt
  - 5.1.2 Ausschluss
  - 5.1.3 Tod
  - 5.1.4 Auflösung des LSV 67
- 5.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Lemsahler Sportvereins von 1967 e.V. zu richten und kann nur mit 6-wöchiger Frist zum Quartalsende abgegeben werden. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen kann nur von dessen gesetzlichem Vertreter abgegeben werden.
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach vorheriger Anhörung durch den Ehrenrat (§12) von diesem mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - 5.3.1 rückständigen Beitrag trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht bezahlt hat;
  - 5.3.2 grob gegen die Satzung oder Ergänzungsbestimmungen der Abteilungen, gegen die Vereinszwecke und -interesser und solche des Hamburger Sportbundes e.V., oder aber gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliedsversammlung verstößt;
  - 5.3.5 das Ansehen des Vereins nach außen schädigt;
  - 5.3.4 andere Mitglieder zum Übertritt in einen anderen Verein auffordert oder hierzu Stimmung macht;
  - 5.3.5 sich unehrenhaft verhält oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 5.4 Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vom Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung an ruhen alle mitgliedschaftlichen Rechte und Funktionen des Ausgeschlossenen. Er hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen dem Vorstand unverzüglich abzuliefern.
- 5.5 Der Ausschließungsbeschuß ist mit Monatsfrist nach Zugang der schriftlichen Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lemsahler Sportverein von 1967 e.V. (Geschäftsstelle) anfechtbar.  
Wird er angefochten, so entscheidet über die endgültige Ausschließung die Mitgliederversammlung auf der nächstfolgenden Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit unanfechtbar. Wird er nicht angefochten, endet die Mitgliedschaft mit Fristablauf nach Satz 1.

## **§ 6 - (Eintrittsgeld und Beiträge)**

- 6.1 Zur Ermöglichung der Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge.  
Die Mitgliedsbeiträge setzen sich aus dem Grundbeitrag und dem Sportbeitrag, welcher für jedes in Anspruch genommene Sportangebot gesondert erhoben wird, zusammen.  
Darüber hinaus können zur Deckung besonderen Aufwandes einzelner Abteilungen des LSV 67 Sonderleistungen durch diese Abteilungen selbst erhoben werden.
- 6.2 Art und Höhe von Eintrittsgeld und Grundbeiträgen werden durch die Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Höhe des Sportbeitrages der einzelnen Sportgruppen wird vom Vorstand des LSV 67 im Benehmen mit den Abteilungsleitungen festgelegt.
- 6.3 Die Tennisabteilung bestimmt in eigener Verantwortung den Mitgliedsbeitrag in der Tennisabteilung.  
Mitglieder der Tennisabteilung, die im LSV 67 weitere Sportarten betreiben, haben neben dem Mitgliedsbeitrag zur Tennisabteilung den Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag und den jeweiligen Sportbeitrag) an den LSV 67 zu zahlen.
- 6.4 Die Beiträge werden in vierteljährlichen Raten gezahlt. Vom Grundbeitrag befreit sind Übungsleiter, Schiedsrichter und alle Mitglieder, die ein Ehrenamt bekleiden (Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Jugendwarte).  
Die Mitglieder oder Antragsteller sind verpflichtet, dem Verein zum gebührenfreien Einzug der Beitragsraten eine Einzugsermächtigung mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen.  
Altmitglieder haben die Einzugsermächtigung nachträglich binnen einer ½ - Jahresfrist nach Beschlussfassung dieser Bestimmung zu erteilen.
- 6.5 Freiwillige Aufbauspenden werden besonders quittiert und deren steuerliche Absetzbarkeit beim zuständigen Finanzamt beantragt.

## **§ 7 - (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

- 7.1 Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, an allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme an Vorstands-, Ausschuss- und Funktionärssitzungen ist nur den dafür zuständigen Personen gestattet. Auf Beschluss können Ausnahmen zugelassen werden. Mitgliederrechte sind nicht übertragbar.  
Stimmberechtigt ist jedes Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- 7.2 Jedes Mitglied sollte seine ständige aktive Verbundenheit mit dem Verein bekunden durch
- 7.2.1 regelmäßige Teilnahme an Übungs- und Trainingsstunden, Versammlungen, Veranstaltungen usw.
- 7.2.2 Beachtung und Innehaltung der Vereinsbeschlüsse;
- 7.2.5 pünktliche Bezahlung der Beiträge usw. als Bringeschuld;
- 7.2.4 Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze.
- 7.3 Den Anordnungen der für einen Funktionsbereich zuständigen Funktionäre ist stets Folge zu leisten.

## **§ 8 - (Organe des Vereins)**

Die Organe des Vereins sind

- 8.1 Mitgliederversammlung
- 8.2 Vorstand
- 8.3 Ehrenrat
- 8.4 Ausschüsse
- 8.5 Abteilungen
- 8.6 Jugend

## **§ 9 - (Mitgliederversammlung)**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 9.2 Sie tritt einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres zusammen und wird vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder schriftlich einberufen.
- 9.3 Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 9.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung
  - 9.4.1 kann einberufen werden durch den Vorstand,
  - 9.4.2 muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
  - 9.4.3 Für die Einladungen gelten die Bestimmungen der Nummer 9.3. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur den Antrag bzw. Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung beinhalten. Dringlichkeitsanträge sind nicht zugelassen.
- 9.5 Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen schriftlich mit Begründung spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- 9.6 Dringlichkeitsanträge können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden. Anträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.
- 9.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.
- 9.8 Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

- 9.9 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.10 Die Auflösung des LSV 67 kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 18 erfolgen.
- 9.11 Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gewertet.
- 9.12 Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom geschäftsführenden Vorstand und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 10 - (Vorstand)**

- 10.1 Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister. Jeweils zwei gemeinsam sind vertretungsberechtigt.
- 10.2 Der Vorstand besteht aus
- 10.2.1 dem 1. Vorsitzenden
- 10.2.2 dem 2. Vorsitzenden
- 10.2.3 dem 1. Schatzmeister
- 10.2.4 dem 2. Schatzmeister
- 10.2.5 dem 1. Technischen Leiter
- 10.2.6 dem 2. Technischen Leiter
- 10.2.7 dem 1. Schriftführer
- 10.2.8 dem 2. Schriftführer
- 10.2.9. dem Jugendwart,
- 10.2.10 dem stellvertretenden Jugendwart.
- 10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter müssen der 1. oder 2. Vorsitzende sowie der 1. oder 2. Schatzmeister sein. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt.
- 10.4 Die Wahl der Mitglieder nach den Nummern 10.2.1 bis 10.2.8 erfolgt alle zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung des Vereins. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl durch Akklamation ist nur zulässig, wenn ein Kandidat zur Wahl steht und kein Einspruch erhoben wird. Um die Stetigkeit in der Geschäftsführung zu gewährleisten, wird jährlich in einem bestimmten Zyklus, und zwar in folgender Weise gewählt:

in geraden Jahren

1. Vorsitzender,
2. Schatzmeister,
2. Schriftführer,
1. Technischer Leiter,

in ungeraden Jahren 2. Vorsitzender,

- 1. Schatzmeister,
- 1. Schriftführer,
- 2. Technischer Leiter

jährlich Jugendwart und Stellvertreter.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 10.5 Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich.
- 10.6 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte arbeitsteilig.
- 10.7 Der Vorstand kann zur Beratung die Abteilungsleiter hinzuziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- 10.8 Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen gewählt und beginnen ihre Amtszeit nach Vorlage des Wahlprotokolls und Bestätigung des Eingangs des Protokolls durch den Vorstand.
- 10.9 Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden jährlich von der Jugendversammlung gewählt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ihre Amtszeit beginnt mit der Bestätigung.
- 10.10 Der Vorstand wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäfte des Vereins dies erfordern oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies fordern.

## **§ 11**

Die Organe des Vereins verfahren nach der Geschäftsordnung des LSV 67.

## **§ 12 - (Ehrenrat)**

- 12.1 Der Ehrenrat besteht aus 3 Vereinsmitgliedern, die jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Jahr bis zur nächsten gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 12.2 Für jedes Ehrenratsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der bei Verhinderung des Ehrenratsmitglieds dieses vertritt.
- 12.3 Der Ehrenrat entscheidet in geheimer Sitzung durch einfache Mehrheit über
  - 12.3.1 jede Streitigkeit eines Vereinsmitgliedes;
    - 12.3.1.1 mit einem anderen Vereinsmitglied über Belange des Vereins;
    - 12.3.1.2 mit dem Verein;
    - 12.5.1.3 mit einem seiner Organe;
  - 12.3.2 jede Streitigkeit der Organe untereinander;
  - 12.5.3 den Vereinsausschluß.
- 12.4 Der Ehrenrat wird bei Bedarf unverzüglich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden

zusammengerufen und bestimmt seine Sitzungsordnung selbst.

- 12.5 Die Streitigkeit ist mit dem Ehrenrat durch ein Vorstandsmitglied vorzutragen. Die streitigenden Parteien sind vom Ehrenrat vor dessen Entscheidung anzuhören.
- 12.6 Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer bzw. den streitenden Parteien schriftlich mit Begründung zuzustellen.
- 12.7 Die Entscheidung des Ehrenrates ist unanfechtbar, soweit es sich nicht um den Ausschluss eines Mitgliedes handelt.

### **§ 13 - (Ausschüsse)**

- 13.1 Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die an Richtlinien des Vorstandes gebunden sind.
- 13.2 Die Ausschüsse werden durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Ausschußvorsitzenden geleitet und vertreten.

### **§ 14 - (Abteilungen)**

- 14.1 Jeweils mindestens 20 Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Bildung einer eigenen Abteilung für jeweils eine eigene Sportart beantragen.
- 14.2 Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 14.3 Die Abteilungen können sich selbst in Ergänzungsbestimmungen eigenen Bedingungen unterwerfen, soweit diese nicht den Bestimmungen der Vereinssatzung und dem Vereinszweck zuwiderlaufen. Im übrigen gilt die Vereinssatzung sinngemäß.
- 14.4 Dem LSV 67 ist eine bereits bestehende sich selbst verwaltende Tennisabteilung mit Ergänzungsbestimmungen zu dieser Satzung angegliedert.
- 14.5 Die Abteilungen sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- 14.6 Finanziell selbständige Abteilungen sind hinsichtlich der Kassenführung an die Weisungen des Schatzmeisters des Vereins gebunden.
- 14.7 Die Mittel dürfen nur im Rahmen des § 2 Verwendung finden.

### **§ 15 - (Jugend)**

Die Jugend des Vereins gibt sich eine Jugendordnung.

- 15.1 Organe der Vereinsjugend sind die Jugendhauptversammlung, der Jugendausschuß und die Jugendversammlungen der Abteilungen.
- 15.2 Die Jugendhauptversammlung ist die Versammlung aller Jugendlichen des Vereins.
- 15.3 Der Jugendausschuss ist das Vertretungsorgan der Vereinsjugend.
- 15.4 Vorsitzender ist der Jugendwart; seine Wahl ist der Mitgliederversammlung des Vereins zur Kenntnis zu bringen.

**§ 19**

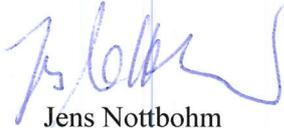
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Genehmigt am 02.12.1985 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung; § 6 neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.04.2005. § 18 neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.04.2008.

(siehe Protokoll); der Vereinsvorstand



Thomas Ertl  
1. Vorsitzender



Jens Nottbohm  
2. Vorsitzender



Helle Pollakowski  
1. Schatzmeisterin